

Rechtliche Grundlagen des Agrotourismus in Südtirol

(rechtliche und gesellschaftliche Aspekte)

A) Die rechtlich-politische Situation in Südtirol

Primäre Zuständigkeiten in der Raumordnung

B) LEROP Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan

als übergeordnetes und übergemeindliches Planungsinstrument

C) Agrotourismus im Landwirtschaftsgebiet

Wirtschaften im Landwirtschaftlichen Grün

D) Agrotourismus im alpinen Grünland

Wirtschaften im alpinen Grün/Almwirtschaft

E) Schnittstelle Landwirtschaft/Hotellerie

das gemeinsame Miteinander

A) Die rechtlich-politische Situation in Südtirol

Primäre Zuständigkeiten in der Raumordnung

Italien ist in 20 Regionen untergliedert. 5 davon sind Regionen bzw. Provinzen mit Sonderstatut. Eine von diesen ist das Land Südtirol. Nach langen politischen Verhandlungen ist seit 1972 das neue Autonomie-Statut in Kraft.

Regionen/Provinzen mit Sonderstatut verfügen über größere Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen, die nicht wie in den anderen Regionen vom Staat Italien sondern von den Autonomen Provinzen selbst auch finanziert werden müssen. Das Geld hierfür stellt wiederum der Staat zur Verfügung (das sind für die Provinz Südtirol ca. 90% der Steuereinnahmen Südtirols)

Für alle Sachgebiete, die von der Verfassung nicht ausdrücklich der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten sind, steht den Regionen/Provinzen mit Sonderstatut die Gesetzgebungsbefugnis zu. Man spricht hier von einer primären Gesetzgebungskompetenz.

Für einige Sachgebiete gilt die Rahmengesetzgebung. Man spricht hier von einer "competenza concorrenziale" oder sekundäre Gesetzgebungsbefugnis. Der Staat legt die wesentlichen Grundsätze eines Sachgebietes per Rahmengesetz fest, jede autonome Region/Provinz ist befugt durch eigene Gesetze diese Grundsätze weiter zu entwickeln und zu präzisieren und vor allem den eigenen Bedürfnissen anzupassen.

In den Bereichen der Raumordnung und Wirtschaftsentwicklung (ausgenommen Handel) hat das Land Südtirol als autonome Provinz eine primäre Gesetzgebungskompetenz. Sie ist somit in der Lage mit eigenem Gesetz die Entwicklung des Landes zu lenken.

B) LEROP Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan

als übergeordnetes und übergemeindliches Planungsinstrument

Der Lerop ist ein Planungsinstrument für die Gesamtentwicklung des Landes. Er hat eine Gültigkeit von 10 Jahren und sollte nach dieser Zeit auf Grund einer bestimmten gesellschaftspolitischen Entwicklung wieder revidiert, abgeändert oder ergänzt werden. Dieser Plan hat sich aus einem reinen Landes-Entwicklungsplan und einem Landesraumordnungsplan, also zwei getrennte Pläne, entwickelt. Man versucht in diesem Dokument einmal die momentane Situation verschiedenster nicht nur wirtschaftlicher Bereiche darzustellen, Zielsetzungen vorzugeben und vor allem Lösungsansätze aufzuzeigen. Man hat erkannt, dass die Landesentwicklung und die Landschaftsplanung oder Raumordnung nicht unabhängig voneinander diskutiert werden kann sondern dass eine Landesentwicklung in erster Linie von einer guten Raumplanung abhängig ist und somit als Ganzes diskutiert werden muss. Wichtige Ziele, welche man mit diesem Planungsinstrument erreichen will sind neben den ethnischen, demographischen, sozialen und kulturellen Bereichen vor allem auch die wirtschaftlichen/ökologischen Bereiche.

Südtirol hat mit seinen 7.400 km² eine geringe Besiedlungsdichte von ca. 64 E/km².

2/3 der Landesfläche liegt über 1.500 m.ü.M., ist besiedelt aber nur von 4% der Bevölkerung. Der Lebens- und Erwerbsraum Südtirols ist die Fläche der meist schmalen Talsohlen wo schätzungsweise auch ca. 90% der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung erfolgt. Südtirol hat speziell in den Berggebieten mit strukturschwachen Gemeinden (davon 27 der 116) zu kämpfen und die Abwanderung ist eine Folge dieser Strukturschwäche.

Deshalb gilt es besonders im Berggebiet Maßnahmen zu ergreifen um das Leben den Bewohnern der Bergdörfer und Höfe auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu erleichtern.

Alle Gemeinden Südtirols verfügen seit den Mitte der 70 Jahre über einen Gemeindebauleitplan und mit diesem Instrument sind Gemeinden eigenständig auch in der Lage eine bestimmte Entwicklungen im Gemeindegebiet zuzulassen. Auf die Landwirtschaft speziell im Berggebiet muss dabei besonders geachtet werden. Die Landwirtschaft hat in Südtirol eine

jahrhundertealte Tradition. Leider hat sie in den letzten Jahren arge Einbrüche zu verzeichnen. Im Vergleich zu den übrigen Wirtschaftsbereichen verliert die Landwirtschaft allmählich an Gewicht. Nur noch 13% der erwerbstätigen arbeiten in der Landwirtschaft und erbringen ca. 7% der gesamten Wirtschaftsleistung.

Speziell die Viehwirtschaft ist in Krise. Die Wirtschaftlichkeit ist aus den Erlösen der landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr gegeben. Die überregionale EU-Politik hat nicht den erhofften Erfolg gebracht. Die Agrarpolitik Südtirols hat sich daher Gedanken gemacht, was das Überleben der Bergbauern sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft betrifft.

Durch gezielte politische vor allem raumordnerische Maßnahmen versucht nun die Politik (Gemeinde/Land) zu reagieren. Den ca. 20.000 landwirtschaftlichen Betrieben Südtirols wird zwecks Sicherung der Lebensgrundlage u.a. auch die Möglichkeit des Neben- und Zuerwerbs geboten und zwar im Sinne, dass den landwirtschaftlichen Betrieben auch eine gastronomische Schiene aufgetan wurde.

C) Agrotourismus im Landwirtschaftsgebiet

Wirtschaften im Landwirtschaftlichen Grün

Zu den Maßnahmen zur Behebung der Strukturschwäche vor allem in der Viehwirtschaft und zur Sicherung der Lebensgrundlage wird neben der Ausbildung, Schulung, Bildung von Geschlossenen Höfen besonders auf die Möglichkeit des Neben- und Zuerwerbs im Gastronomiesektor Wert gelegt.

Auf Grund des Landesraumordnungsgesetzes hat jeder Eigentümer eines Hofes die Möglichkeit neben den 1000 m³ Wohnvolumen an der Hofstelle auch noch zusätzlich ein Wohnvolumen von 250 m³ ausschließlich für Urlaub auf dem Bauernhof zu errichten. Die Errichtung von Heubädern sowie Reitplätzen mit Zubehör ist ebenfalls gestattet.

In der Wirtschaftskubatur an der Hofstelle darf der selbstbearbeitende Eigentümer derselben und seine ständig und gewohnheitsmäßig wohnenden und mitarbeitenden Familienmitglieder Zu- und Nebenerwerb ausüben. Die

Wirtschaftskubatur darf, sofern die vorhandene nicht ausreicht, um höchstens 130 m² Bruttogeschoßfläche erweitert werden. Diese Möglichkeit wird von vielen Landwirten angenommen und bildet auch die gesetzliche Grundlage für die Errichtung der in Südtirol bekannten Törggele Stuben aber auch der Buschen Schänke und Hofschänke, welche in Südtirol immer beliebter werden. Verkauft und angeboten werden in erster Linie Eigenprodukte aber auch verarbeitete Produkte. Den landwirtschaftlichen Betrieben aber auch anderen Eigentümern im Landwirtschaftlichen Grün wird zudem die Möglichkeit geboten an viel befahrenen Radwegen nicht nur eine Struktur zur gastgewerblichen Restauration zu errichten sondern auch einen kleinen Laden bis zu 50 m² Verkaufsfläche als Ergänzungseinrichtung.

Anzusprechen sind auch die fast uneingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten der bereits bestehenden Gastronomischen Betriebe im Landwirtschaftlichen Grün. Die gesetzlichen Grundlagen sind sowohl für die qualitativen wie auch für die quantitativen Erweiterungen bestehender Betriebe vorhanden.

D) Agrotourismus im alpinen Grünland

Wirtschaften im alpinen Grün/Almwirtschaft

Einige Diskussion bereitete der Politik auch das Thema zur Almbewirtschaftung. Unsere Almgebäude speziell im Vinschgau sind Gemeinschaftsalmen und hatten vor einigen Jahren große Probleme mit der Bewirtschaftung. Das Almgebäude entsprach nicht mehr den Anforderungen. Gutes und erfahrene Almpersonal war somit kaum mehr zu finden. Die Almprodukte entsprachen nicht immer und so kam es, dass einige Almen nicht mehr bewirtschaftet wurden. Die Politik hat darauf reagiert und anschauliche Verlustbeiträge bei der Sanierung und Neubau für Almhütten bezahlt. Auch wurde das Almpersonal geschult und die Senner hatten die Möglichkeit über einen mehrwöchigen Kurs sich ausbilden zu lassen. Dies alles hat enorme Früchte getragen. Als Krönung kam noch hinzu, dass für sämtliche Almgebäude auch der Ausschank und die Verabreichung von Speisen gestattet wurde. Dies sahen anfangs die Hoteliers nicht so gerne und kritisierten auch die rechtliche

Grundlage, da sie Geschäftseinbußen befürchteten. Es kam doch dann ganz anders. Viele Gäste wandern grundsätzlich nur zu bewirtschaftete Almen und genießen auch die Gastfreundlichkeit auf den Almen. Die Gastwirte drängen nun darauf, dass die Almen von der Landwirtschaft bewirtschaftet wird.

E)Schnittstelle Landwirtschaft/Hotellerie

das gemeinsame Miteinander

Auch hier hat die Politik durch gezielte und gesetzliche Maßnahmen versucht Akzente zu setzen. Bedauerlicherweise funktioniert das Miteinander zwischen dem landwirtschaftlichem Betrieb und dem gastronomischem Betrieb noch nicht so gut wie sich das die Politik vorstellt. Die Theorie wäre ganz einfach: alle profitieren voneinander. Verschiedenste Problemchen verhindern jedoch noch eine intensive Zusammenarbeit.

Mals, 01.11.2012